

teil ausgeht, und die „vollkommene Zollunion“ als ein aliud gegenüber der „unvollkommenen“ betrachtet¹.

Der leitende Gesichtspunkt für die Behandlung der vollkommenen Zollunion ist — nach der herrschenden Lehre — der Umstand, daß die Unionsstaaten in einer neuen handelspolitischen Einheit aufgegangen sind und somit die Beseitigung der Zwischenzölle eine interne Angelegenheit der Union geworden ist. M. E. muß man folgerichtig auch eine bloße Herabsetzung der Zwischenzölle als eine interne Angelegenheit betrachten, wenn man nicht annimmt, daß schon das Bestehen der Zwischenzolllinien die Entstehung eines neuen handelspolitischen Subjekts im Sinne der herrschenden Lehre ausschließt. Zu dieser Annahme besteht aber kein Anlaß; denn es ist sehr wohl eine handelspolitische Körperschaft denkbar, die nach innen gegliedert ist, jedoch nach außen als geschlossene Einheit in Erscheinung tritt². Die Zwischenzolllinien hätten dann allerdings nicht mehr den Charakter eines Außenzolles, sondern eines Binnenzolles. Binnenzölle waren früher keine Seltenheit. RIEDL³ weist z. B. darauf hin, daß bis zum Jahre 1923 in Tirol für die Einfuhr von Getreide aus den übrigen österreichischen Ländern ein Zoll (der Tiroler Getreideaufschlag) erhoben wurde. Nach der herrschenden Lehre könnten auf einen derartigen Zoll Meistbegünstigungsrechte gestützt werden. — Beispielsweise sei auf die Belgisch-Luxemburgische Zollunion hingewiesen. Auch ohne die Beseitigung der Zwischenzölle würde sie auf Grund der einheitlichen Außenzolllinie sowie ihrer korporativen Organisation dritten Staaten gegenüber als zollpolitisch einheitliches Gebilde in Erscheinung treten.

Vgl. den *Belgisch-Luxemburgischen Zollunionsvertrag*:

Art. 2: „Dès l'entrée en vigueur de la présente Convention les territoires des deux états contractantes seront considérés comme ne formant qu'un seul territoire au point de vue de la douane et des accises communes et la frontière douanière entre les deux pays sera supprimée.“

Art. 5, Abs. 2: Les futures traités de commerce et accords économiques seront conclus *au nom de l'union douanière*. Aucun traité de commerce ni accord économique ne pourra être conclu ni modifié sans que le gouvernement luxembourgeois aît été entendu.

Art. II: Sera considéré comme recette commune le produit

- a) des droits d'entrée, de sortie, de transit,
- b) . . .

Cette recette commune, déduction faite des remboursements bonifi-

¹ LEDERLE: Zeitschrift für Völkerrecht 1920. S. 395.

² Abgesehen von den typischen Binnenzöllen sei z. B. an die Zolllinien zwischen Kolonie und Mutterland erinnert (vgl. hierzu unten S. 27).

³ RIEDL: a. a. O. S. 94.